

Anhang Plan 4.6 (Selbständigerwerbende)

Ziffer 1 Beitritt zur SHP

(Artikel 2, 3 und 6 des Reglements)

1. Personen, die dem Destinatärskreis gemäss Artikel 1 des Reglements angehören, können der SHP als Selbständigerwerbende beitreten, wenn sie ihr Erwerbseinkommen ganz oder teilweise in einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen.
2. Der Beitritt für die selbständige Erwerbstätigkeit erfolgt ab dem von der Versicherten gewählten Datum.
3. Die Versicherung der selbständigen Erwerbstätigkeit kann von der Versicherten jederzeit, unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, beendet werden.

Ziffer 2 Lohndefinitionen

(Artikel 2, 9 und 10 des Reglements)

1. Der versicherte Lohn wird von der Versicherten selber festgelegt. Er darf auf keinen Fall den Betrag des voraussichtlich bei selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens übersteigen.
2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Versicherte ihren versicherten Lohn offensichtlich zu hoch festgelegt hat, so werden die Beiträge auf dem tatsächlich erzielten selbständigen Erwerbseinkommen neu berechnet und die Differenz der Versicherten ohne Zinsen zurückerstattet. Die Leistungen werden auf Grund des tieferen versicherten Lohnes ebenfalls neu berechnet.

Ziffer 3 Diverse Bestimmungen

(mit Verweisen auf die Artikel des Reglements)

Artikel	Betrifft	Definition für den Plan	
Artikel 2	Eintrittschwelle	Gemäss BVG	
Artikel 9	Zusammensetzung des massgeblichen Lohnes	AHV-Lohn, ohne variable Lohnbestandteile	
Artikel 10	Koordinationsbetrag	Gemäss BVG multipliziert mit dem Prozentsatz des Beschäftigungsgrades	
	Begrenzung des versicherten Lohnes für die Risikoleistungen und –beiträge	17.5x die maximale AHV-Altersrente	
	Begrenzung des versicherten Lohnes für die Berechnung der Altersgutschriften	30x die maximale AHV-Altersrente	
Artikel 11	Verzinsung des Altersguthabens	BVG-Mindestzinssatz	
Artikel 12	Altersgutschriften	25 – 34 Jahre	8.0 %
		35 – 44 Jahre	11.0 %
		45 – 54 Jahre	16.0 %
		55 – 65 Jahre	19.0 %
Artikel 15	Risikobeitrag	3.00 %	
	Verwaltungsbeitrag	170 Franken pro Versicherte	
	Aufteilung der Beiträge	Versicherte: 100 %	
Artikel 22	Verzinsung künftige Altersgutschriften	2 % (Projektion)	



Artikel 28	Invalidenrente (bis Rücktrittsalter)	60 % des versicherten Lohnes
Artikel 30	Frist für den Beginn der Beitragsbefreiung	6 Monate
	Verzinsung des Altersguthabens von invaliden Versicherten	BVG-Mindestzinssatz
Artikel 32	Ehegattenrente: bis Rücktrittsalter	60 % der versicherten Invalidenrente
	Ehegattenrente: nach Rücktrittsalter	60 % der theoretischen/laufenden Altersrente
Artikel 37	Kinderrente: bis Rücktrittsalter	20 % der versicherten Invalidenrente
	Kinderrente: nach Rücktrittsalter	20 % der theoretischen/laufenden Altersrente

Ziffer 4 Maximal mögliches Altersguthaben

(Artikel 13 sowie Artikel 48 des Reglements)

- Tabellen für die Berechnung der Einkaufspotentialien gemäss
 - Artikel 13, Abs. 2, des Vorsorgereglementes
 - sowie gemäss Artikel 48, Abs. 3, des Vorsorgereglementes betr. den Auskauf der Kürzung infolge einer vorzeitigen Pensionierung

stellen wir auf Wunsch gerne zu.